



GUTENBERG SPIRIT –
MOVING MINDS
CROSSING BOUNDARIES

JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



Dr. Jennifer Antomo , Akad. Rätin a.Z. an der Universität Mainz
Tagung der IPR-Nachwuchswissenschaftler „Politik und IPR (?)“
Bonn, 6./7. April 2017

**Verfahren im ausländischen *forum derogatum*,
Schadenersatz im inländischen *forum prorogatum*
– gerechter Ausgleich der Interessen oder
ungerechtfertigter Eingriff in fremde
Hoheitsbefugnisse?**

Begriffsbestimmung

Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung

= die Vereinbarung ist aus Sicht des in ihr bezeichneten Gerichts wirksam und ausschließlich (d.h. sie hat einen Prorogations- und Derogationseffekt), eine Partei zieht aber dennoch vor ein Gericht eines anderen Staates

I. Die Ausgangslage

1. **Gerichtsstandsvereinbarungen und *forum planning***
 - Bedürfnis der Parteien nach Rechtssicherheit
 - Metarechtsordnungscharakter
 - u.U. Ergebnis von *hard fought negotiation*

2. **Das Verhältnis zwischen EuGVVO-Mitgliedstaaten**
 - zentrale Vorschrift: Art. 25 EuGVVO n.F.
 - EuGVVO a.F.: Torpedo-Gefahr wegen Art. 27 Abs. 1
 - EuGVVO n.F.: verbesserter Schutz über Art. 31 Abs. 2 und 3

I. Die Ausgangslage

3. Das Verhältnis zu Drittstaaten

- Das HGÜ gilt erst in wenigen Staaten.
- häufig ermessensbasierte Prüfung, z.B. in den USA: *non ouster-* und *reasonableness*-Doktrin
- Manche Staaten erkennen den Derogationseffekt praktisch nie an.
- unterschiedliche Kostensysteme, z.B. *American rule of costs*

4. Schutz- und Abwehrmöglichkeiten der redlichen Partei

- z.B. Zuständigkeitsrügen, Prozessführungsverbote, Feststellungsklagen, einstweiliger Rechtsschutz, Anerkennungsversagung...
- Kein umfassender Schutz der vertragstreuen Partei!

II. Blick ins Ausland

1. Anglo-amerikanischer Rechtskreis

- England/USA: Mehrere Entscheidungen aus den letzten Jahren gewähren vertraglichen Schadensersatz für die Kosten des Verfahrens im *forum derogatum*.
- Hintergrund: Betonung des Parteiversprechens (*right not to be sued abroad*)

2. Andere Staaten

- insbesondere: Das spanische Tribunal Supremo gewährt ebenfalls vertraglichen Schadensersatz.

Dürfen auch die deutschen Gerichte Schadensersatz gewähren



Fallbeispiel:

„Redlich“ und „Brüchig“ schließen einen Vertrag, der eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des LG Bonn enthält. Trotzdem verklagt „Brüchig“ „Redlich“ vor einem Gericht in den USA.

Var. 1: Das US-amerikanische Gericht verneint seine Zuständigkeit.

Var. 2: Das US-amerikanische Gericht führt das Verfahren durch und trifft eine Sachentscheidung zulasten von „Redlich“.

Kann „Redlich“ vor dem LG Bonn Schadensersatz verlangen?

III. Zulässigkeit der Schadensersatzklage

1. Der *res iudicata*-Einwand

▪ Var. 2:

Sachentscheidung und Kostenentscheidung werden nicht anerkannt (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Zuständigkeitsentscheidungen werden generell nicht anerkannt.

▪ Var. 1:

Die prozessuale Kostenentscheidung wird anerkannt. Grundsätzlich kann ein materieller Kostenerstattungsanspruch aber daneben treten (Prüfung im Einzelfall).

2. Das Rechtsschutzbedürfnis

- fehlt grundsätzlich bei rügeloser Einlassung

IV. Anwendbares Recht

- Vertragliche Schadensersatzansprüche unterliegen dem Prorogationsstatut.
- Art. 25 Abs. 1 S. 1 EuGVVO iVm Erwägungsgrund (20) zur EuGVVO iVm Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO (analog): Recht der engsten Verbindung
- str.: *lex causae* oder *lex fori prorogati* ?
- Die besseren Argumente sprechen für die *lex fori prorogati*.

V. Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

1. **Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis**
 - Verpflichtungswirkung von Prozessverträgen ist sehr umstritten
 - tradierte deutsche Prozessrechtsdogmatik: Gerichtsstandsvereinbarung als Verfügungsvertrag ohne Verpflichtungswirkung (*Schiedermair*, 1935)
 - dagegen sprechen aber insbesondere:
 - das praktische Bedürfnis
 - der Wille der Parteien
 - der Vergleich zum Ausland
 - dogmatische Erwägungen

V. Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

2. Rechtswidrigkeit

- Grds.: Rechtfertigungswirkung der Inanspruchnahme eines gerichtlichen Verfahrens
- gilt auch bei rechtsstaatlichen Verfahren im Ausland
- aber: Vertragswidrigkeit indiziert Rechtswidrigkeit

3. Vertretenmüssen

- Fahrlässigkeit: Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit von Pflichtenverstoß und Rechtswidrigkeit
- in der Regel auch bei Personen ohne Kenntnis des deutschen Rechts erfüllt: *pacta sunt servanda* als universelles Prinzip

VI. Rechtspolitische Bedenken und Umfang des Schadens

Differenzhypothese:

Schaden = Differenz zwischen dem Vermögensstand ohne das schädigende Ereignis (dem hypothetischen Zustand) und dem tatsächlich gegebenen Vermögensstand (dem realen Zustand)

Worin besteht der hypothetische Rechtsgüterstand?

entweder: Klage vor dem prorogierten Gericht

oder: keine Klage

VI. Rechtspolitische Bedenken und Umfang des Schadens

Var. 1:

„prozessualer Schaden“ = alle für die Zuständigkeitsrüge und das Verfahren im *forum derogatum* aufgewendeten Kosten, z.B. Anwaltskosten, Reisekosten, Kosten für ein Prozessführungsverbot, Kosten für die Vorbereitung der Hauptsache...

VI. Rechtspolitische Bedenken und Umfang des Schadens

Var. 1:

- völkerrechtlich unbedenklich: Das LG Bonn schließt sich der Zuständigkeitsentscheidung des Erstgerichts nur an.
- Bezifferung des Schadens: notfalls Schätzung (§ 287 ZPO)
- zu beachten: Herausforderungsformel und Vorteilsausgleichung

→ Der prozessuale Schaden ist grundsätzlich ersetzbar (aber: abzüglich der Kosten, die das Erstgericht in seiner prozessualen Kostenentscheidung „Redlich“ bereits zugesprochen hat).

VI. Rechtspolitische Bedenken und Umfang des Schadens

Var. 2:

„prozessualer Schaden“

+

„materieller Schaden“ = Nachteile, die sich daraus ergeben, dass das US-amerikanische Gericht eine Sachentscheidung zulasten von „Redlich“ getroffen hat, „Brüchig“ daraus die Vollstreckung betrieben hat und eine hypothetische Betrachtung ergibt, dass das LG Bonn eine für „Redlich“ günstigere Entscheidung getroffen hätte

VI. Rechtspolitische Bedenken und Umfang des Schadens

Var. 2:

- Verletzung des völkerrechtlichen *comitas*-Grundsatzes, da faktische Umkehr einer fremden Sachentscheidung?
- Ähnlichkeiten mit Prozessführungsverboten
- aber: keine Bewertung der Zuständigkeits- oder Sachentscheidung des Erstgerichts, sondern Würdigung allein des Verhaltens der vertragsbrüchigen Partei
- außerdem: Schadensersatz als *ex post-remedy*: Erstgericht und Auslandskläger werden nicht an der Verfahrensdurchführung gehindert

→ Also: auch in Fällen der Var. 2 keine Verletzung der *comitas*

VI. Rechtspolitische Bedenken und Umfang des Schadens

Var. 2:

Sonstige Bedenken:

- Belastungen des zwischenstaatlichen Rechtsfriedens
- ökonomische Effizienz fraglich
- Schadensersatz hilft nicht immer weiter; zweifelhafte Anerkennungs- und Vollstreckungsaussichten im Ausland

VI. Rechtspolitische Bedenken und Umfang des Schadens

Var. 2:

ABER:

- die Interessen von Staaten, die keine Gerichtsstandsvereinbarungen beachten, sind weniger schützenswert
- sinnvolle Verhaltenssteuerung durch Abschreckungseffekt
- VOR ALLEM: Schutzwürdiges Vertrauen der redlichen Partei, Einzelfallgerechtigkeit und *pacta sunt servanda*

→ Also: Ersatzfähigkeit des materiellen und prozessualen Schadens

VII. Besonderheiten zwischen EuGVVO-Mitgliedstaaten

Wie sieht es aus, wenn „Brüchig“
in Italien klagt ?

VII. Besonderheiten zwischen EuGVVO-Mitgliedstaaten

seit der Revision der EuGVVO: geringes Bedürfnis nach Schutzmechanismen von Gerichtsstandsvereinbarungen

materieller Schaden: nicht ersatzfähig, denn:

- Die Sachentscheidung des Erstgerichts muss anerkannt werden (vgl. Art. 45 Abs. 3, 52 EuGVVO), ...
- ... die faktische Umkehr der Sachentscheidung im Wege der Gewährung von Schadensersatz würde aber dem Gebot praktischer Wirksamkeit (*effet utile*) widersprechen.

VII. Besonderheiten zwischen EuGVVO-Mitgliedstaaten

prozessualer Schaden: keine entgegenstehenden Wertungen der EuGVVO, denn:

- Schadensersatz ist einem Prozessführungsverbot nicht gleichzusetzen, die *Turner*-Entscheidung des EuGH ist nicht übertragbar.
- Art. 31 Abs. 2 und 3 EuGVVO: Durchbrechung des Prioritätsprinzips aus Art. 29 EuGVVO und damit auch des Vertrauensgrundsatzes

VIII. Fazit

Die Verletzung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung begründet auch aus der Perspektive des deutschen Rechts einen vertraglichen Schadensersatzanspruch.

Rechtspolitische Bedenken können den Anspruch nicht ausschließen. Gewisse Besonderheiten bestehen im Verhältnis zwischen den EuGVVO-Mitgliedstaaten.

Handlungsbedarf der politischen Akteure und Gerichte:

- Achtung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen
- Abschaffung exorbitanter Gerichtsstände
- Beitritt zum HGÜ und weitere Vereinheitlichung des internationalen Zuständigkeitsrechts